OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751408/3/KLi/Rd

Datum:
Linz, 23. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 31. Mai 2021 der L GmbH & Co KG, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 26. Mai 2021, GZ: BHSDSanR-2020-578470/9-GeC, wegen Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. Mai 2021, GZ: BHSDSanR-2020-578470/9-GeC, wurde der (undatierte) Antrag der L GmbH & Co KG (in der Folge: Beschwerdeführerin), eingelangt bei der belangten Behörde am 16. Februar 2021, auf Zuerkennung der Vergütung für einen Verdienstentgang in der Höhe von 1.219,43 Euro für den Arbeitnehmer L Z abgewiesen.
Begründet wurde dies damit, dass der Arbeitnehmer L Z aufgrund des Bescheides vom 1. November 2020, Zl. BHSDSanR-2020-578470/3, nach § 7 bzw. § 17 Epidemiegesetz behördlich abgesondert gewesen sei und der Antrag auf Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 am 16. Februar 2021 bei der Behörde eingelangt sei. Die behördliche Absonderung des Mitarbeiters sei mit 12. November 2020 aufgehoben worden. Da es sich bei § 49 Epidemiegesetz 1950 um eine materiellrechtliche Frist handle, hätte der Antrag spätestens am 13. Februar 2021 bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding einlangen müssen. Der Antrag sei jedoch erst am 16. Februar 2021 eingelangt, weshalb der Antrag verspätet sei.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde vom 31. Mai 2021, bei der belangten Behörde eingelangt am 2. Juni 2021, eingebracht und darin ausgeführt, dass die Anträge für die betroffenen Dienstnehmer nach Erhalt der erforderlichen Novemberlohnzettel ausgefüllt und am 23. Dezember 2020 postalisch abgesendet (siehe dazu die beigelegte Kopie des Portobelegs) worden seien. Warum die Anträge erst mit 16. Februar 2021 bei der belangten Behörde eingegangen seien, entziehe sich der Kenntnis der Beschwerdeführerin. Aus diesem Grund werde innerhalb der Beschwerdefrist gegen die erteilten Bescheide Berufung eingelegt und um eine Neubeurteilung des Sachverhalts gebeten.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich eine Rechtsfrage aufgeworfen wurde, und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest und wird zu Grunde gelegt:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. November 2020, GZ: BHSDSanR-2020-578470/3, wurde die häusliche Absonderung des Dienstnehmers L Z der Beschwerdeführerin von 29. Oktober 2020 bis auf Widerruf verfügt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. November 2020, GZ: BHSDSanR-2020-575338/5, wurde die mit Bescheid vom 1. November 2020, GZ: BHSDSanR-2020-578470/3, angeordnete häusliche Absonderung bis auf Widerruf mit Wirkung vom 12. November 2020, somit mit sofortiger Wirkung, aufgehoben.
Mit dem undatierten Antrag, eingelangt bei der belangten Behörde am 16. Februar 2021, wurde die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 für den Dienstnehmer L Z für 12 Tage in der Höhe von insgesamt 1.219,43 Euro beantragt. Die erforderlichen Unterlagen wurden beigeschlossen.
Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 26. Mai 2021 abgewiesen.

4.2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht, wobei der Beschwerde eine Kopie des Portobelegs sowie eine Kopie eines Kuverts, die ausschließlich die Nr. „X, x“ und Fragmente des Firmenlogos sowie „Einschreiben“ aufweist, angeschlossen wurde. Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (Nachschau auf der Homepage der P AG, Sendungsverfolgung, Sendungsdetails) betreffend die Kopie des Kuverts des rekommandierten Briefes mit der Nr. „X, x“ haben ergeben, dass es sich dabei um das Kuvert des rekommandierten Briefes der Beschwerde – gerichtet an die belangte Behörde - handelt. Laut Sendungsverlauf wurde das Schriftstück am 1. Juni 2021 um 10:52 Uhr PLZ x aufgegeben und am 2. Juni 2021 um 8:24 PLZ x zugestellt. Dieses Beweismittel ist somit nicht geeignet darzutun, dass der Antrag auf Vergütung der Entgeltfortzahlung am 23. Dezember 2020 eingeschrieben aufgegeben wurde.

Zum weiteren vorgelegten Beweismittel des Portobelegs ist auszuführen, dass darauf ein Datumsstempel „23.12.2020 10:23“ – überstempelt mit dem Firmenstempel des Unternehmens – (schwer) ablesbar ist. Weiters ist dem Beleg zu entnehmen, „1 Großaufgabe Briefe, Eco BF Brief“ „1 Briefe Ö Economy, Päckchen S“ sowie „2,55“ Euro. Überdies beträgt laut Tarifrechner der P AG der Preis für eine „eingeschriebene Postsendung“ 2,30 Euro und kommen noch weitere Portogebühren in Höhe von 0,85 Euro (für Prio-Brief S) bzw. 2,75 Euro (für Prio-Päckchen S) hinzu. Überdies scheinen auch keine Kosten für eine eingeschriebene Briefsendung auf. Der ausgewiesene Betrag von 2,55 Euro steht sohin im Widerspruch mit den Posttarifen. Die Anschrift des Empfängers ist dem Portobeleg nicht zu entnehmen, eine Zuordenbarkeit sohin naturgemäß nicht möglich.

Eine Glaubhaftmachung der fristgerechten Postaufgabe des gegenständlichen Antrages ist der Beschwerdeführerin somit nicht gelungen, kann doch der vorgelegte Portobeleg von jedem x-beliebig versendeten Schriftstück des Unternehmens herrühren. Wenngleich der Beschwerdeführerin zwar zuzubilligen ist, dass keine Verpflichtung zur nachweislichen Postaufgabe (mittels Einschreiben) von Anbringen iSd § 13 AVG an Behörden besteht, wird das

Postlaufprivileg jedoch nur dann wirksam, wenn die Eingabe überhaupt bei der Behörde einlangt, wobei die allgemeine Regel gilt, dass die Gefahr des Verlustes den Einschreiter trifft (vgl. VwGH 21.1.1965, 1711/64, 30.3.2004, 2003/060043, 23.11.2009, 2009/03/0089 [Telefax], 26.1.2011, 2010/12/0060 [Einschreiben]). Dieser hat sich im Zweifel selbst zu vergewissern, ob ein bestimmtes Anbringen tatsächlich bei der Behörde eingelangt ist (vgl. VwGH 25.8.2010, 2008/03/0077, 15.9.2011, 2009/09/0133). Eine Nachfrage bei der Behörde wurde von der Beschwerdeführerin nicht behauptet.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idgF, ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Gemäß § 32 Abs. 2 EpiG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

Gemäß § 32 Abs. 3 EpiG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

Gemäß § 33 EpiG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

5.2. Gemäß § 49 Abs. 1 EpiG ist abweichend von § 33 EpiG der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Die in § 49 Abs. 1 EpiG festgelegte Fristverlängerung wurde mit der Novelle BGBl. Nr. I Nr. 62/2020, kundgemacht am 7. Juli 2020, aus Rücksichtnahme auf Quarantänebestimmungen erlassen. Dazu führen auch die Materialien, Initiativantrag Nr. 622/A der XXVII. GP, als Begründung aus: „Durch gegenständliches Vorhaben wird die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert. Diese Fristverlängerung dient der Erleichterung für die Betroffenen“.

Bei der dreimonatigen Frist des § 49 Abs. 1 EpiG, der im Prinzip in Abweichung zu § 33 EpiG lediglich eine längere Antragsfrist normiert, handelt es sich um eine materiellrechtliche Frist, da im Hinblick auf den Wortlaut des § 33 EpiG, dieser von einem Erlöschen eines (durch Ausbezahlung iSd § 32 Abs. 3 EpiG auf die Bf übergegangenen) Anspruches bei nicht rechtzeitiger Antragstellung spricht (vgl. insb. dass es sich bei der Frist des § 33 EpiG um eine materiellrechtliche handelt VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiellrechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde (zu den Amtsstunden) einlagen muss (vgl. hierfür in Bezug auf § 49 EpiG, Keisler/Hummelbrunner in Resch, Corona-HB$^{1.04}$ Kap 1 FN 96 [Stand 29.1.2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

Daraus ist ersichtlich, dass lediglich die Einbringungsfrist verlängert werden sollte, nämlich von sechs Wochen auf drei Monate. Eine Änderung des § 33 letzter Halbsatz EpiG ist jedoch damit nicht verbunden. Dies bedeutet, dass bei Versäumung der Antragsfrist der Anspruch erlischt. Eine Fristverlängerung ist sohin nicht möglich. Eine Zuerkennung einer Entschädigung aufgrund eines Antrages nach abgelaufener Frist ist nicht möglich, da ein Anspruch nach Fristablauf nicht mehr existiert.

5.3. Es hat daher die belangte Behörde zu Recht im angefochtenen Bescheid den Antrag auf Vergütung abgewiesen, weil ein Anspruch nicht mehr existiert. Demnach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut – insb. der §§ 33 und 49 EpiG – stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015,

Ra 2015/12/0003). Insb. ist in Zusammenhang mit der Regelung des § 33 EpiG auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061) zu verweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer